

SPÜLSERVICE-PAKETE FOOD & LIFE 2022

Firma* _____

Asp. Messe* _____

Straße* _____

Halle & Standnummer* _____

Plz|Ort|Land* _____

Mobil-Nr.* _____

Telefon* _____

Rechnungsadresse falls abweichend* _____

E-Mail* _____

Paket	Anzahl Racks / Gläser der Grundausstattung ohne Eichstrich	max. Austausch pro Tag	Insgesamt max. zur Verfügung stehende Menge Gläser pro Tag	Komplettpreis für die Dauer der Messe (5 Tage)	Ihre BESTELLUNG (bitte ankreuzen) („Sonstiges“ z.B. Longdrinkgläser, Tumbler, Kaffeegeschir,...)		
					Weinglas	Bierglas	Sonstiges
Pakete für Weingläser (ProfiMiet Equipment)							
S	2 Racks à 24 Gläser	2x	144	260 €			
M	4 Racks à 24 Gläser	2x	288	390 €			
L	6 Racks à 24 Gläser	2x	432	520 €			
XL	8 Racks à 24 Gläser	2x	576	650 €			

- Verlustpreis pro Glas 4,- € netto
- Verlustpreis pro Rack 60,- € netto
- Alle anderen Bestellungen werden mit ProfiMiet Listenpreisen abgerechnet
- Zahlungseingang erforderlich bis max. 7 Tage vor Messebeginn

Mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift erkennen wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und besonderen Servicebedingungen der ProfiMiet GmbH - Niederlassung München voll umfassend an.

Ort und Datum _____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____

Formular ausgefüllt bis 14.11.2022 zurück an: info@muenchen.profimiet.de

Ausgeführt durch: ProfiMiet GmbH - Niederlassung München | Kirschstraße 16 | 80999 München | Tel. 089-18905381

1. Die nachstehend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt des Mietvertrages.
2. Der Abschluss eines Mietvertrages sowie Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

3. Der Vermieter ist verpflichtet, Mietgut mittlerer Art und Güte zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter kann bestelltes Mietgut durch gleichwertiges oder besseres Mietgut ersetzen, falls es ihm, gleichgültig ob verschuldet oder unverschuldet, nicht möglich ist, das bestellte Mietgut zu liefern. Der vereinbarte Mietzins ändert sich hierdurch nicht.

4.1 Die Auslieferung und Rückgabe des Mietgutes erfolgt am Lager des Vermieters.

4.2 Anlieferung des Mietgutes zum und Abholung beim Mieter erfolgen nur nach schriftlicher Vereinbarung gegen gesonderte Berechnung. Die diesbezüglichen Kosten ergeben sich aus der Preisliste des Vermieters in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Bei vereinbarter Anlieferung oder Abholung des Mietgutes hat der Mieter dafür zu sorgen, dass er oder ein von ihm Bevollmächtigter zu dem vereinbarten Termin am Ort der Anlieferung oder Abholung anwesend ist.

5.1 Der Erhalt der Mietgegenstände wird durch den Mieter auf einem Lieferschein schriftlich bestätigt. Nach schriftlicher Bestätigung sind Beanstandungen des Mieters wegen fehlender Mietgegenstände ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter erkennt diese Beanstandungen ausdrücklich an.

5.2 Der Mieter hat die Mietgegenstände nach Erhalt unverzüglich auf erkennbare Mängel zu untersuchen und eventuelle Mängel dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen.

6.1 Die Rückgabe der Mietgegenstände wird von dem Vermieter auf einem Rücklieferschein schriftlich bestätigt.

6.2 Der Mieter hat das Mietgut in dem Zustand und in der Form zurückzugeben, in welcher er es von dem Vermieter erhalten hat. Ist eine Abholung des Mietgutes vereinbart, hat der Mieter den Mietgegenstand abholbereit zu halten.

6.3 Der Mieter hat den Vermieter spätestens bei Rückgabe über eine Beschädigung oder den Verlust einzelner Mietgegenstände zu unterrichten.

7.1 Der Mieter haftet ab Erhalt des Mietgutes bis zu Rückgabe für jede Beschädigung oder den Verlust des Mietgegenstandes unabhängig davon, ob die Beschädigung oder der Verlust durch den Mieter selbst oder einen Dritten verursacht worden ist, es sei denn, der Vermieter befindet sich mit der Rücknahme des Mietgutes in Verzug. In diesem Fall ist die Haftung des Mieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ist eine Rückholung des Mietgutes durch den Vermieter vereinbart worden, gerät der Vermieter mit der Rücknahme des Mietgegenstandes erst dann in Verzug, wenn er den vereinbarten Abholtermin um mindestens 24 Stunden überschritten hat.

7.2 Bei Verlust, Zerstörung und nicht reparaturfähiger Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter dem

Vermieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche des Vermieters die für die Ersatzbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Gegenstandes anfallenden Kosten zu erstatten. Ist die Reparatur des Mietgegenstandes möglich, hat der Mieter dem Vermieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche des Vermieters die Reparaturkosten zu erstatten.

Bei nicht reparaturfähigen Beschädigungen kann der Mieter verlangen, dass ihm nach Bezahlung der Kosten für die Beschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Ersatzgegenstandes der beschädigte Mietgegenstand übereignet wird. Der Anspruch auf Überlassung des beschädigten Gegenstandes entfällt, falls der Mieter diesen Anspruch dem Vermieter gegenüber nicht schriftlich geltend macht bis zu Zahlung der Schadenssumme spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe der Schadenersatzansprüche durch den Vermieter.

8.1 Falls der Mieter den Mietgegenstand nicht mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgibt, so hat der Mieter für jeden angefangenen Tag bis zur Rückgabe eine Nutzungsentschädigung in Höhe des für den Mietgegenstand vereinbarten Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen.

8.2 Hat der Vermieter den Mieter nach Ablauf der Mietzeit nochmals unter Fristsetzung gemäß § 326 BGB zur Rückgabe der Mietsache aufgefordert, und hat der Mieter auch innerhalb der Nachfrist den Mietgegenstand nicht zurückgegeben, kann der Vermieter statt der Rückgabe des Mietgutes unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche Schadenersatz in Höhe der Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Gegenstandes verlangen.

9. Bei Vermietung von Porzellan, Gläsern und Bestecken kann der Vermieter bei Verlust, Zerstörung oder nicht reparaturfähiger Beschädigung gemäß Zif. 7.2 oder bei Nichtrückgabe trotz Nachfristsetzung gemäß Zif. 8.2 statt der Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Mietgegenstandes Schadenersatz in Höhe des sich aus der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste des Vermieters ergebenden Verkaufspreises verlangen, weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters werden hierdurch nicht berührt.

10. Der Vermieter kann von dem Mieter die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen, deren Höhe mietvertraglich zu vereinbaren ist. Die Kautions ist zu zahlen Zug um Zug gegen Übergabe des Mietgegenstandes. Nach Ablauf der Mietzeit wird ein Kautionsguthaben des Mieters zur Rückzahlung fällig, sobald die Mietsache zurückgegeben wurde, der Vermieter die Möglichkeit hatte, die Mietsache auf eventuelle Beschädigungen zu überprüfen und alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag befriedigt sind.

11. Als Gerichtsstand wird zwischen den Vertragsparteien, soweit dies rechtlich zulässig ist, Köln vereinbart.

12. Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.